

RS OGH 1963/6/7 5Ob166/63, 5Ob143/10f, 6Ob99/20g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.06.1963

Norm

EheG §49 B

Rechtssatz

Die Frage, ob die Ehe unheilbar zerrüttet ist, lässt sich ohne Prüfung der Verschuldensfrage nicht verneinen. Ist die Ehe nicht aus dem Verschulden des Beklagten, sondern aus dem Verschulden der klagenden Ehegattin zerrüttet, ist die Klage abzuweisen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 166/63

Entscheidungstext OGH 07.06.1963 5 Ob 166/63

- 5 Ob 143/10f

Entscheidungstext OGH 31.08.2010 5 Ob 143/10f

Auch; Beisatz: Wenn das Scheidungsbegehren nach § 49 EheG zu beurteilen ist, genügt der Nachweis der Zerrüttung nicht zur Stattgebung des Klagebegehrens, sondern es bedarf eines Nachweises des Verschuldens des beklagten Ehegatten daran. (T1)

- 6 Ob 99/20g

Entscheidungstext OGH 17.12.2020 6 Ob 99/20g

Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0056761

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at